

Abschnitt 2

Die Aufgabenstellung

(Zu §§ 15 und 16 der Verordnung)

§ 23

(1) Die Aufgabenstellung zur Vorbereitung eines Investitionsvorhabens ist die Konkretisierung der in den Perspektivplänen bzw. in den Direktiven festgelegten Ziele der volkswirtschaftlichen Entwicklung. Sie gilt als endgültige volkswirtschaftliche Lösung und betriebliche ökonomische sowie technische, technologische, bautechnische und bautechnologische Konzeption zur Ausarbeitung eines Projektes.

(2) Der zu erreichende Nutzeffekt der Investitionsvorhaben ist in der Aufgabenstellung mit Hilfe von Kennziffern und anderen Angaben nachzuweisen.

(3) Die Aufgabenstellung ist die Grundlage für die gemäß § 12 der Verordnung notwendigen Beratungen und Diskussionen über das Investitionsvorhaben.

§ 29

(1) Die in der Aufgabenstellung gewählte Variante zur Durchführung und Nutzung des Investitionsvorhabens beruht auf kalkulativen Berechnungen, wirtschaftszweigtypischen Kennziffern und allgemeinen nationalen und internationalen Erfahrungswerten.

(2) Die für die Ausarbeitung von Aufgabenstellungen Verantwortlichen legen mit den an der Ausarbeitung Beteiligten fest, für welche spezifischen Probleme Studien in welchem Umfang als Bestandteil der Aufgabenstellung auszuarbeiten sind.

(3) Der mit der Ausarbeitung der Aufgabenstellung Beauftragte hat die Spezialprojektanten zu konsultieren.

(4) Studien als Bestandteil der Aufgabenstellung sind — eventuell mit mehreren Varianten — so auszuarbeiten, daß die volkswirtschaftlichen und betrieblichen Probleme eines oder mehrerer volkswirtschaftlich verbundener Investitionsvorhaben einschließlich der Folgemaßnahmen sowie der technischen und technologischen Probleme soweit geklärt sind, daß alle erforderlichen Angaben der Aufgabenstellung möglich sind und eine eindeutige Entscheidung getroffen werden kann.

§ 30

(1) Die Aufgabenstellung besteht aus folgenden Teilen:

- a) allgemeine Angaben des Vorhabens,
- b) volkswirtschaftliche Einordnung des Vorhabens,
- c) Technologie,
- d) Baukonzeption,
- e) Nutzeffektnachweis für das Vorhaben insgesamt.

Die einzelnen Problemkomplexe der Aufgabenstellung, besonders auch die Technologie und die Baukonzeption, sind stets unter Beachtung der ökonomischen Gesichtspunkte auszuarbeiten und zu begründen. Die einzelnen Teile der Aufgabenstellung können je nach den Erfordernissen verringert oder erweitert werden und enthalten im wesentlichen folgende Punkte:

- a) Allgemeine Angaben
Bezeichnung des Vorhabens, Zielsetzung des Vorhabens;
Teil Vorhaben;

Erläuterung der Gesamtkonzeption des Vorhabens;
Investitionskosten;

Planträger, Investitionsträger, Hauptauftragnehmer, Hauptprojektant und Verfahrensträger;

Hinweis auf erarbeitete Unterlagen (Studien);

Hinweis auf Neu- bzw. Weiterentwicklung (auch international);

Grobterminplan für die Projektierung.

b) Volkswirtschaftliche Einordnung des Vorhabens

Bedarf und Bedarfsdeckung — qualitativ (Erzeugniseigenschaften) und quantitativ (wichtigste Bedarfs-träger) — Außenhandelsrentabilität;

Ausnutzung der vorhandenen Kapazitäten, Kapazitätserweiterung des Zweiges einschließlich der Auswirkungen auf das Territorium und andere Zweige; Betriebsgröße, Entscheidung der Frage Rekonstruktion oder Neubau;

Standortbestimmung und die sich daraus ergebenden Maßnahmen;

Abstimmung und Sicherung der Materialversorgung für die Nutzung des Vorhabens;

Abstimmung und Sicherung der Arbeitskräfte für das Vorhaben;

Darstellung und Abstimmung der Folgemaßnahmen (differenziert nach Arten);

Investitionsdurchführung bezüglich Realisierungszeitraum, Ablauf der Realisierung (komplexe Fließfertigung), jährlicher Einsatz der Investitionsmittel, Nachweis der wirtschaftlichsten Fertigstellungszeit; Feststellung der benötigten Bau- und Montagekapazität sowie Einschätzung der Realisierbarkeit der Baustoffe und Ausrüstungen.

c) Technologie

*Konzeption der Technologie des Vorhabens und der einzelnen Objekte einschließlich Energie- und Versorgungseinrichtungen mit den grundlegenden technischen und ökonomischen Daten;

Begründung der anzuwendenden technologischen Verfahren;

Transportverhältnisse des Vorhabens und der erforderlichen Transportanlagen bzw. -einrichtungen mit den grundlegenden technischen und ökonomischen Daten;

Ausrüstungsliste mit einer Übersicht der vorgesehenen Ausrüstungen einschließlich Ausrüstungskosten und Kennzeichen solcher Ausrüstungen, für die eine fertigungsreife Konstruktion fehlt oder die importiert werden müssen;

Einschätzung der Ausrüstungskosten;

Darstellung und Analyse der Kapazität des Vorhabens einschließlich Kapazitätsprofil;

Nachweis der ökonomischen und technischen Zweckmäßigkeit (Nutzeffekt) der technologischen Konzeption;

Grobterminplan für die Lieferung und Montage der Ausrüstungen der einzelnen Objekte in Abstimmung mit dem Grobterminplan für den Bauablauf.

d) Baukonzeption

Gesamtbebauungsplan mit Darstellung der Einbindung des Vorhabens in die territorialen Zusammenhänge;